

# Statuten

## FILMGILDE BIEL

### STATUTEN

#### Artikel 1

Unter dem Namen Filmgilde Biel (F. G. B.) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60ff. des schweizerischen ZGB mit Sitz in Biel. Seine Tätigkeit steht ausserhalb jeder politischen, konfessionellen oder sprachlichen Betrachtungsweise. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

#### Artikel 2

Die Filmgilde bezweckt die Förderung der Filmkunst, insbesondere durch Darstellung ihrer Geschichte und Entwicklung, durch Filmerziehung und Auseinandersetzung mit dem modernen Filmschaffen.

#### Artikel 3

Dieses Ziel sucht die Gilde hauptsächlich durch private Vorführungen zweckentsprechender Filme zu erreichen; in der Regel werden diese Vorstellungen mündlich oder schriftlich kommentiert.

Die Gilde kann ferner andere mit der Filmkunst in Berührung stehende Veranstaltungen organisieren, an ihnen teilnehmen oder sie patronieren (öffentliche Filmvorführungen und Zusammenkünfte zu Informationszwecken, Ausstellungen, Bibliothek, Informationsstelle, usw.).

#### Artikel 4

Die finanziellen Mittel der Filmgilde erwachsen ihr aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Schenkungen, Legaten, diversen Einnahmen, usw.

Für die Verbindlichkeiten der Gilde haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 5

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung eines Jahresbeitrages oder durch die Wahl in den Vorstand erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes zurückweisen.

Der Gilde gehören nicht mehr an:

- a) Mitglieder, welche ihren Beitrag für die laufende Saison nicht bezahlt haben (austretende Mitglieder).
- b) Durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands: Mitglieder, deren Verhalten den Interessen der Filmgilde zuwiderläuft oder geeignet ist, den Ruf des Vereins zu schädigen (ausgeschlossene Mitglieder).

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Artikel 6

Die Organe der Filmgilde sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung ferner spezielle Organe ins Leben rufen, falls ihr dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich erscheint.

Die Mitglieder der Organe der Gilde können keinerlei Honorar oder Anteil am Vereinsvermögen beanspruchen. Ihre Auslagen werden ihnen zurückvergütet. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.

#### Artikel 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern im Sinne von Art. 5 zusammen; jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme. Ausser in den von Art. 10

und 11 vorbehaltenen Fällen entscheidet die Generalversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung tritt im Laufe des 2. Quartals zusammen; die Einberufung erfolgt unter Ankündigung der Traktandenliste 10 Tage zum voraus. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Befugnisse der Generalversammlung bestimmen sich nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten. Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und den Vorstand und für die Dauer eines Jahres die Rechnungsrevisoren. Sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest. Sie verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

Die Traktandenliste für die Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Individuelle Vorschläge können dieser nur angefügt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

#### Artikel 8

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 6 bis 12 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst, wobei er insbesondere einen Sekretär und einen Kassier bezeichnet. Der Vorstand kann überdies für die Erfüllung bestimmter Aufgaben die Hilfe von irgendwelchen Personen in Anspruch nehmen, die sich ihm dazu zur Verfügung stellen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gilde und handelt eigenmächtig, soweit seine Befugnisse nicht durch die Generalversammlung, das Gesetz oder die Statuten begrenzt sind. Er ist für die Programmgestaltung verantwortlich.

Die Filmgilde verpflichtet sich rechtsgültig durch die Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

#### Artikel 9

Die Generalversammlung ernennt jährlich 2 Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt ist. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Buchhaltung der Gilde zu kontrollieren. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### Artikel 10

Die Auflösung der Gilde muss durch eine eigens zu diesem Zweck mindestens 15 Tage zum voraus einberufene Generalversammlung beschlossen werden; nötig ist dabei eine Zweidrittelsmehrheit der Vereinsmitglieder.

Wird das Quorum nicht erreicht, so kann eine zweite Versammlung 15 Tage später mit einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Im Fall der Auflösung oder Liquidation wird über das Vermögen der Gilde gemäss Beschluss der letzten Generalversammlung verfügt. Dieses kann jedoch unter keinen Umständen unter die Mitglieder verteilt werden.

#### Artikel 11

Jeder Änderung dieser Statuten muss in einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

#### Artikel 12

Diese Statuten, angenommen von der Generalversammlung vom 9. Juni 1956 in Biel, treten unverzüglich in Kraft.

Der Präsident: Henri Rivier  
Der Sekretär: René Matthey

Anlässlich der Generalversammlung vom 26. April 1968 wurden die Artikel 2, 3 al. 1, 5 al. 1, 6 al. 3, 8 al. 1 und 2, 12 al. 1 abgeändert.

Der Präsident: Jean-Claude Borel  
Der Sekretär: Roland Bloch